

den. Eine Bearbeitung der Antragsunterlagen wird nur vorgenommen, wenn eine Vorschusszahlung in Höhe von 40,- DM (gem. Kostenvoranschlag WSV) geleistet wurde. Teilnahmeberechtigt an einer Prüfung ist nur der Bewerber, der eine schriftliche Aufforderung erhalten hat.

Würzburg, den 13. November 2000

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Süd
Im Auftrag
Wiedemann

(VkBl. 2000 S. 695)

Seeschifffahrt

Nr. 211 Bekanntmachung von Rundschreiben der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO)

Hamburg, den 13. November 2000
II-11-3-0

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen werden die nachfolgenden Rundschreiben der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) hiermit in der deutschen Fassung bekanntgemacht. Es handelt sich im einzelnen um:

- Rundschreiben MSC.602 über Werkstoffe, die bei Schotten in Unterkunftsräumen nach Regel II-2/3.10 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 verwendet werden;
- Rundschreiben MSC.669 über Interpretation zu SOLAS Kapitel II-2 in der mit Entschließung MSC.27 (61) geänderten Fassung;
- Rundschreiben MSC.671 über die Liste fester Ladungen in loser Schüttung, die nichtbrennbar sind oder von denen eine geringe Brandgefahr ausgeht oder bei denen ein fest eingebautes Gas-Feuerlöschsystem unwirksam ist;
- Rundschreiben MSC.915 über einheitliche Interpretationen unbestimmter Ausdrücke und sonstiger unpräziser Formulierungen im Kapitel II-2 SOLAS;
- Rundschreiben MSC.916 über Interpretationen zum Internationalen Code für die Anwendung von Brandprüfverfahren (FTP-Code) und zu den Brandprüfverfahren, auf die im Code verwiesen wird;
- Rundschreiben MSC.965 über einheitliche Interpretationen unbestimmter Ausdrücke und sonstiger unpräziser Formulierungen im Kapitel II-2 SOLAS.

See-Berufsgenossenschaft
Die Geschäftsführung
Göbel
Vorsitzender

MSC/Rundschreiben 602
vom 28. Januar 1993

WERKSTOFFE, DIE BEI SCHOTTEN IN UNTERKUNFTSRÄUMEN NACH REGEL II-2/3.10 DES SOLAS-ÜBEREINKOMMENS VON 1974 VERWENDET WERDEN

1. Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner einundsechzigsten Tagung (7. bis 11. Dezember 1992) zur Kenntnis genommen, dass es hinsichtlich der An-

wendung von Vorschriften der Regel II-2/34 des SOLAS-Übereinkommens von 174 auf Werkstoffe, die bei Schotten in Unterkunftsräumen nach Regel II-2/3.10 verwendet werden, voneinander abweichende Interpretationen gibt.

2. Der Schiffssicherheitsausschuss hat die Notwendigkeit anerkannt, dass einheitliche Interpretationen für die Anwendung der Vorschriften für die beschränkte Verwendung brennbarer Werkstoffe nach Regel II-2/34 erarbeitet werden und hat die in der Anlage wiedergegebenen Interpretationen angenommen.
3. Den Mitgliedsregierungen wird empfohlen, die Vorschriften der Regel II-2/34 über Werkstoffe, die bei Schotten in Unterkunftsräumen nach Regel II-2/3.10 verwendet werden, in Übereinstimmung mit den beschlossenen, in der Anlage wiedergegebenen einheitlichen Interpretationen anzuwenden.

- ANLAGE -

INTERPRETATIONEN ZU SOLAS-REGEL II-2/34

Werkstoffe, die bei Schotten in Unterkunftsräumen nach Regel II-2/3.10 verwendet werden					
Schott-Komponenten	Vorschriften für die Komponenten				
	nicht-brennbarer Werkstoff	geringes Brandausbreitungsvermögen	equivalentes Volumen	Heizwert	Rauchentwicklung
	(II-2/34.1)	(II-2/34.3)*	(II-2/34.4)	(II-2/34.5)	(II-2/34.7)
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
Stahlplatte					
Zierleiste			X		
Verkleidung	X				
Unterkonstruktionen	X				
Lufzugssperren	X				
Isolierung	X				
Oberfläche der Isolierung**		X (34.3.2)			
mit Anstrich versehene Oberfläche** oder Furnier** oder Gewebe**		X (34.3.2) X(34.3.2) X(34.3.2)		- X X	
mit Anstrich versehene Oberfläche oder Furnier oder Gewebe		X(34.3.1) X(34.3.1) X(34.3.1)	X X X	X X X	X X X
dekorative Verkleidung			X		
Oberfläche der Verkleidung		X(34.3.1)			
Fußleiste (Dekoration)			X		

Anmerkungen:

* freiliegende Flächen in Gängen und Treppenschächten nach Regel II-2/34.3.1 schließen Bodenaufbeläge mit ein.

** Ist die Wandverkleidung ein integraler Bestandteil der Feuerisolierung in Übereinstimmung mit Regel II-2/26.3, so müssen diese Komponenten aus nichtbrennbarem Werkstoff sein.

Legenden zu den Abbildungen:

APPENDIX (englischer Text)	ANHANG (deutscher Text)
Figure 1: ECS serves one MVZ	Abbildung 1: Vorgesehener Treppenschacht für einen senkrechten Hauptbrandabschnitt
Figure 2: ECS serves two MVZ option 1: (ECS belongs to MVZ ₁) option 2: (ECS belongs to MVZ ₂)	Abbildung 2: Vorgesehener Treppenschacht für zwei senkrechte Hauptbrandabschnitte Option 1: der Treppenschacht gehört zum senkrechten Hauptbrandabschnitt 1 Option 2: der Treppenschacht gehört zum senkrechten Hauptbrandabschnitt 2
Figure 3: ECS serves two MVZ (ECS belongs to MVZ ₂)	Abbildung 3: Vorgesehener Treppenschacht für zwei senkrechte Hauptbrandabschnitte der Treppenschacht gehört zum senkrechten Hauptbrandabschnitt 2
Figure 4: ECS serves two MVZ option 1 (ECS belongs to MVZ ₁) option 2 (ECS should be treated as MVZ)	Abbildung 4: Vorgesehener Treppenschacht für zwei senkrechte Hauptbrandabschnitte Option 1: der Treppenschacht gehört zum senkrechten Hauptbrandabschnitt 1 Option 2: der Treppenschacht wird als senkrechter Hauptbrandabschnitt behandelt
Notes MVZ: main vertical zone ECS: stairway → direction of escape	Anmerkungen: (zu Abbildungen 1 bis 4) MVZ: senkrechter Hauptbrandabschnitt (main vertical zone) ECS: Treppenschacht mit ständigem Schutz vor Feuer (enclosed stairway in a continuous fire shelter) → Fluchtwegrichtung
Figure 5: 4 th deck 3 rd deck (bulkhead deck) 2 nd deck 1 st deck bottom deck	Abbildung 5: 4. Deck 3. Deck (Schottendeck) 2. Deck 1. Deck unterstes Deck
Notes: ECS: stairway enclosed in a continuous fire shelter	Anmerkungen: (zu Abbildung 5) ECS: Treppenschacht mit ständigem Schutz vor Feuer (enclosed stairway in a continuous fire shelter)

HST: „horizontal stairway“: route protected as a category 2 space	HST: „waagerechte Treppe“, Fluchtweg, der wie ein Raum der Gruppe 2 geschützt ist („horizontal stairway“, route protected as a category 2 space)
MVZ: main vertical zone	MVZ: senkrechter Hauptbrandabschnitt (main vertical zone)
WTB: watertight bulkhead	WTB: wasserdichtes Schott (watertight bulkhead)
WTC: watertight compartment	WTC: wasserdichte Abteilung (watertight compartment)
WTD: watertight door	WTD: wasserdichte Tür (watertight door)
	P: Personen
Figure 6.1: Fire integrity of bulkheads and ceilings in accommodation spaces	Abbildung 6.1: Widerstandsfähigkeit von Schotten und Decken in Unterkünftsräumen gegen Feuer
Figure 6.2: Fire integrity of bulkheads and ceilings in accommodation spaces	Abbildung 6.2: Widerstandsfähigkeit von Schotten und Decken in Unterkünftsräumen gegen Feuer
deck shell B-15 class B-0 class C class cabin corridor	zu Abbildungen 6.1 u. 6.2 Deck Außenhaut Typ B-15 Typ B-0 Typ C Kabine Gang

MSC/Rundschreiben 671
vom 22. Dezember 1994

LISTE FESTER LADUNGEN IN LOSER SCHÜTTUNG, DIE NICHTBRENNBAR SIND ODER VON DENEN EINE GERINGE BRANDGEFAHR AUSGEHT ODER BEI DENEN EIN FEST EINGEBAUTES GAS-FEUERLÖSCHSYSTEM UNWIRKSAM IST

1 Der Schiffssicherheitsausschuss stimmte auf seiner vierundsechzigsten Tagung (5. bis 9. Dezember 1994) zu, dass die Notwendigkeit bestand, den Verwaltungen hinsichtlich der Vorkehrungen in Regel II-2/53 des SOLAS-Übereinkommens Richtlinien betreffend die Befreiung von Vorschriften für Feuerlöschsysteme zur Verfügung zu stellen.

2 Der Schiffssicherheitsausschuss stimmte auch der beigefügten Tabelle 1 zu, die eine Liste von festen Ladungen in loser Schüttung, die nichtbrennbar sind oder von denen eine geringe Brandgefahr ausgeht, enthält; und empfahl den Mitgliedsregierungen, die in der Tabelle enthaltenen Informationen zu berücksichtigen, wenn Befreiungen von den Vorschriften der Regel II-2/53.1 SOLAS gewährt werden.

3 Der Schiffssicherheitsausschuss stimmte ferner der beigefügten Tabelle 2 zu, die eine Liste von festen Ladungen in loser Schüttung, bei denen ein fest eingebautes Gas-Feuerlöschsystem unwirksam ist, enthält; und empfahl, dass Laderäume auf Schiffen, in denen die in Tabelle 2 aufgeführten Ladungen befördert werden, mit